jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/10/19 3Ob560/94, 5Ob4/02b, 4Ob17/16b

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.10.1994

Norm

MRG §16
MRG §29 Abs1 Z3 lita

Rechtssatz

Die Errichtung des vermieteten Gebäudes auf Kosten des Mieters kommt einer Mietzinsvorauszahlung gleich. Daher ist in einem nach dem 31.12.1967 ohne Zuhilfenahme öffentlicher Mittel errichteten Mietgegenstand die schriftliche Vereinbarung, daß der Mietvertrag durch Zeitablauf aufgelöst wird, auch dann gültig, wenn der Mietgegenstand aus Mitteln des Mieters errichtet wurde.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 560/94
  Entscheidungstext OGH 19.10.1994 3 Ob 560/94
  Veröff: SZ 67/179
- 5 Ob 4/02b
  Entscheidungstext OGH 26.02.2002 5 Ob 4/02b
  Vgl auch
- 4 Ob 17/16b
  Entscheidungstext OGH 23.02.2016 4 Ob 17/16b
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0070070

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

21.04.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at